

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 141.180/5-I/11/93

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude 1014 <u>W i e n</u> Dringend

detrifft GESETZENTWURF

Datum:

3. MAI 1993

ereilt 06. Mai 1993 /C

GZ/yom

Sachbearbeiter

**GLOCK** 

4322

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG); Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 30. März 1993, Zl. 34.401/4-3a/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

#### <u>Beilage</u>

25 Kopien

29. April 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit der Austertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 141.180/5-I/11/93

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GLOCK

4322

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen
an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden
(Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG);
Begutachtungsverfahren; do. Zl. 34.401/4-3a/93

Zur o.a. Vorlage nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

#### Zum Arbeitsmarktservicegesetz:

## Allgemeines:

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages wird Österreich verpflichtet sein, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg,

sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen in Durchführung der Richtlinie 76/207 des Rates der EG zu fördern.

Schon aus diesem Grund, sowie zur eindeutigen Klarstellung im AMSG, wäre die gemäß § 20 Abs. 2 des Entwurfes normierte Aufgabe des Arbeitsmarktservices, der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie Diskriminierung von Frauen durch entsprechende Leistungen entgegenzuwirken, geboten, allerdings scheint sie angesichts der tatsächlichen Situation bei Ausbildung, Zugang zur Beschäftigung, beruflicher Bildung und Aufstieg von Frauen nicht ausreichend: eine stärkere gesetzliche

Verankerung der anzustrebenden de-facto Gleichstellung und der hiefür nötigen Leistungen wäre wünschenswert.

Vor allem sollten die im Erlaßweg bestellten Frauenreferentinnen an Arbeits- und Landesarbeitsämtern gesetzlich installiert und das arbeitsmarktpolitische Frauenförderungsprogramm in Gesetzesrang gehoben werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen oder das Anführen der weiblichen und männlichen Form werden unter Hinweis auf Pkt. 10 der Legistischen Richtlinien, wonach in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden und Formulierungen zu wählen sind, die Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, dringend empfohlen.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu den §§ 5, 6 und 9:

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Landesdirektorien wäre eine Parität von Frauen und Männern anzustreben.

## § 17:

Neben der Vollbeschäftigung muß auch der Abbau der geschlechtsspezifischen Diskriminierung am Arbeitsmarkt und die Beseitigung des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes oberstes Ziel sein, was in diese Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen wäre.

#### Zu den §§ 18 und 22:

Die angestrebten Leistungen sollen auch dazu beitragen, geschlechtsspezifische Momente beim Ausbildungsangebot (z.B. Lehrstellen) und Arbeitsmarkt zu überwinden und Frauen, deren Vermittlung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich einzugliedern und zu fördern.

Diesem Ziel sollen auch Dienstleistungen wie Information, Berufsberatung und Sondermaßnahmen (z.B. spezielle Qualifikationsmaßnahmen für Frauen) dienen.

Bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften gem. § 22 Z 3, ist insbesondere auf Betreuungspflichten einzugehen, wozu entsprechende Hilfestellungen (z.B.: Kinderbetreuungsbeihilfe) zu leisten wären. Bei der "Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte" und der Vermittlung sollte die Gleichstellung von Frau und Mann subsidiär Berücksichtigung finden.

#### Zu § 19 Abs 2:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "... und hiebei auch die unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Situation von Frauen und Männern darzustellen und zu erforschen".

#### Zu § 23:

Die finanziellen Leistungen des AMS müssen auch unter dem Grundsatz des Abbaus von geschlechtsspezifischer Benachteiligung und im Hinblick auf die erforderlichen Sondermaßnahmen für Frauen mit oder ohne Betreuungspflichten (Kinderbetreuungsbeihilfe) – auch für die Zeit der Aus- und Weiterbildung und der Umschulung, die notwendig sind um Frauen gleiche Chancen am Arbeitsmarkt zu bieten und sie auf sichere Arbeitsplätze zu vermitteln – eingesetzt werden.

## § 33:

Es wären auch Schulungen zur gesellschaftlichen Position der Frau und jener am Arbeitsmarkt sowie über Instrumente zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Sicherstellung der Gleichberechtigung der Frau durchzuführen.

### Zu Art. 3 AMS-BegleitG:

Mit der beabsichtigten Auslagerung der arbeitsmarktfremden Leistungen (z.B.: Karenzgeld) bricht der Kontakt mit den Arbeitsmarktservicestellen ab, was sich negativ auf die Möglichkeiten des Wiedereinstieges von Frauen auswirken könnte.

# Zu Art. 4 AMS-BegleitG.:

Neben dem Gleichbehandlungsgesetz wäre vor allem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geeignet, die vorhandenen internationalen
Instrumentarien, insbesondere die UN-Konvention zur Beseitigung
jeder Form von Diskriminierung, BGBl.Nr. 443/1982, innerhalb
der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen. In Entsprechung
dieser Konvention schiene eine ausdrückliche Hervorhebung der
angestrebten Herbeiführung der de-facto Gleichberechtigung vom
Frau und Mann wie in § 20 Abs. 2 AMSG zweckmäßig.

## Zu Art. 8 AMS-BegleitG.:

Die Abkoppelung der ersten und letzten Instanz in Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung vom Arbeitsmarktservice bewirkt, daß abgelehnte Ausländer nurmehr den VwGH anrufen können. Durch die dadurch bewirkte Verringerung des Zustromes ausländischer Arbeitskräfte würden Inländer, vor allem Frauen, gezwungen werden können, derzeit von ihnen nicht nachgefragte Tätigkeiten anzunehmen, was eine sozialpolitische Verschlechterung darstellt.

29. April 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit der Aussertigung: